

Aufgrund der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 436), der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Biblis in der Sitzung am 4. September 2013 folgende

SATZUNG

über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge

[WStrBS]

beschlossen:

§ 1 Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen

Zur Deckung des Aufwandes der Investitionsaufwendungen für den Umbau und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen erhebt die Gemeinde wiederkehrende Beiträge nach Maßgabe der §§ 11, 11a KAG in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Abrechnungsgebiete

Sämtliche Verkehrsanlagen folgender Abrechnungsgebiete bilden jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung:

Abrechnungsgebiet 1:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Ortsteil Biblis im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung.

Abrechnungsgebiet 2:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Ortsteil Nordheim im Sinne von § 11a Abs. 2b gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung.

Abrechnungsgebiet 3:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Ortsteil Wattenheim im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG gemäß Anlage 3 zu dieser Satzung.

§ 3 Beitragsfähiger Aufwand

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den Investitionsaufwendungen für den Um- und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen im Abrechnungsgebiet ermittelt. Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 4 Anteil der Gemeinde

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt in dem

Abrechnungsgebiet 1	33%
Abrechnungsgebiet 2	31%
Abrechnungsgebiet 3	31%

§ 5 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen jeweils die Grundstücke, welche die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen eines Abrechnungsgebietes haben.

§ 6 Verteilung

Der umlagefähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach der Veranlagungsfläche verteilt. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 7) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 8 bis 13).

§ 7 Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche im Sinne des § 6 gilt grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks.

§ 8 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- | | |
|--------------------------------------|------|
| a. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0 |
| b. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| c. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 2,0 |
| d. bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 2,5. |

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um	0,5.
---	------

- (2) Ist nur die zulässige Traufhöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe in Metern geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf eine Nachkommastelle auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Anzahl der Vollgeschosse durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,5,
 - nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, 1,0,
 - nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt 0,5,
 - nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5,
 - landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
 - Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten festsetzt, gilt 0,25,

g. Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,5

als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosszahlen, Traufhöhen oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder die Traufhöhen oder die Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 entsprechend.

§ 9 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 8 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 10 anzuwenden.

§ 10 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

(1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt. Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

(2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Traufhöhe in Metern, geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

(3) Die in § 8 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.

(4) Bei Grundstücken, die

- a. als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,
- b. nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
- c. als Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt 0,5,
- d. wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
- e. nur als Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten genutzt werden können, gilt 0,25,
- f. mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,5

als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

§ 11 Artzuschlag

In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (im beplanten und unbeplanten Innenbereich) werden die nach den §§ 8-10 ermittelten Veranlagungsflächen um 15%, bei Grundstücken mit Gewerbebetrieben, die nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige des statistischen Bundesamtes (WZ 2008) dem Abschnitt H (Verkehr und Lagerei) oder dem Abschnitt F (Baugewerbe) zuzuordnen sind, um 30% erhöht. Das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich,

industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Veranlagungsflächen um 10%, bei Grundstücken mit Gewerbebetrieben, die nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige des statistischen Bundesamtes (WZ 2008) dem Abschnitt H (Verkehr und Lagerei) oder dem Abschnitt F (Baugewerbe) zuzuordnen sind, um 20%.

§ 12 Nutzungsfaktor im Außenbereich

(1) Bei im Außenbereich gelegenen Grundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach folgenden Zahlen:

- | | |
|--|--------|
| a. Landwirtschaft (Äcker, Wiesen und Ähnliches) | 0,01, |
| b. Weidewirtschaft, Fischzucht, Imkerei, Baumschulen, Anlagen zur Tierhaltung (z.B. Hühnerfarm, Mast- oder Zuchtbetriebe) und Grundstücke, die der Erholung dienen | 0,06, |
| c. Forstwirtschaft | 0,006, |
| d. Obst- und Weinbau | 0,03, |
| e. Gartenbau, Dauerklein-, Schreber- und Freizeitgärten, Kleintierzuchtanlagen | 0,25, |
| f. Garten- und Parkanlagen | 0,25, |
| g. Freizeitbäder, Sport-, Spiel-, Grill- und Campingplätze, Biergärten und Ähnliches | 0,5, |
| h. Übungsplätze (z.B. Reitanlagen, Hundedressurplatz, Schießanlage, Kfz-Übungsgelände etc.) | 0,5, |
| i. Zoologische Gärten (Tierparks), botanische Gärten | 0,5, |
| j. Spiel- und Vergnügungsparks | 3,0, |
| k. Gewerbliche Nutzung (z.B. Abbau von Bodenschätzen, Kies- und Bodenabbau) | 1,0, |
| l. Ausflugsziele (z.B. Burgruinen, Kultur- und Naturdenkmäler, Ausgrabungsstätten) | 0,25, |
| m. Friedhöfe | 0,5. |

(2) Sind Außenbereichsgrundstücke teilweise bebaut, bestimmt sich der Nutzungsfaktor für den jeweils bebauten Teil des Grundstücks nach der Grundstücksfläche in Verbindung mit den jeweils tatsächlich vorhandenen Vollgeschossen, wobei entsprechend § 8 Abs. 1 bis 4 der Nutzungsfaktor bestimmt wird. Für die Restfläche (Grundstücksfläche abzüglich der Gebäudefläche) gelten die Vorgaben des Abs. 1.

§ 13 Nutzungsfaktor in Sonderfällen

- (1) Liegt ein Grundstück zum Teil im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, zum Teil im unbeplanten Innenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den unbeplanten Innenbereich nach § 10.
- (2) Liegt ein Grundstück teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den Außenbereich nach § 12.

- (3) Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich der bei einer Tiefe von 30 m endet, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 und für den Außenbereich nach § 12.

§ 14 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.
- (2) Der Beitragssatz wird mit der nächsten Satzungsänderung, spätestens zum 30.12.2013 festgelegt.

§ 15 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 16 Vorausleistungen

Ab Beginn des Kalenderjahres kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen verlangen.

§ 17 Fälligkeit

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 18 Beitragspflichtige, öffentliche Last

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Eigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. – bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht oder auf dem jeweiligen Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 19 Allgemeine Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Gemeinde vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Änderungen der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie Änderungen der Nutzung sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 20 Überleitungsregelungen

Sind vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Satzung für die im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen sowie einmalige Beiträge nach § 11 HKAG geleistet worden oder noch zu leisten, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages für die Abrechnungsgebiete für einen Zeitraum

von 20 Jahren seit Ablauf des Jahres, in dem der Beitragsanspruch oder der vertragliche Anspruch entstanden ist, unberücksichtigt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen die Pflicht aus § 19

- a) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht
- b) Änderungen der Grundstücksfläche
- c) Änderungen der Anzahl der Vollgeschosse
- d) Änderungen der Nutzung

mitzuteilen, so kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 50.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

(2) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 13. September 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 5. Juli 2013 außer Kraft.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:

- Anlage 1 Straßenliste zu Abrechnungsgebiet 1
- Anlage 2 Straßenliste zu Abrechnungsgebiet 2
- Anlage 3 Straßenliste zu Abrechnungsgebiet 3

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Biblis, den 5.9.2013

Cornelius Gaus

Dr. Cornelius-Gaus

Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Satzung über wiederkehrende Straßenbeiträge

Abrechnungsgebiet 1

Straßenliste

Zu den Verkehrsanlagen in Abrechnungsgebiet 1 gehören die nachfolgend aufgeführten Straßen und Wege einschließlich deren Nebenanlagen:

Alte Gartenstraße	Erlenstraße	Lise-Meitner-Straße
Alte Schulstraße	Fischerstraße	Lisztstraße
Am Bildweg	Freiherr-vom-Stein-Straße	Lorbeerweg
Am Großen Weichweg	Friedensstraße	Ludwigstraße
Am Hohen Weg	Friedhofstraße	Maria-Montessori-Weg
Am Rübgarten	Gänsau	Marie-Curie-Weg
Am Werrtor	Gartenfeldstraße	Mittelstraße
An den Rebenäckern	Geranienweg	Moosgasse
Annemonenweg	Gewerbestraße	Mörsstraße
Annastraße	Goethestraße	Mozartstraße
Astrid-Lindgren-Straße	Groß-Rohrheimer Straße	Mühlteichstraße
Bachgasse	Hagenstraße	Neben dem Dungauer Deich
Bahnhofstraße	Händelstraße	Nelly-Sachs-Weg
Beethovenstraße	Haydnstraße	Neue Friedhofstraße
Bei den Anstreichern	Heinrichstraße	Ostpreußenstraße
Bei der Gurkenfabrik	Hintergasse	Pacellistraße
Bei der Pfaffenwiese	Hochschildstraße	Pfadgasse
Beim Kreuz	Hochstraße	Pfarrkesselweg
Bengonienweg	Hugo-Sellheim-Straße	Pommernstraße
Berliner Straße	Im Helfrichsgärtel	Poststraße
Bertha-von-Suttner-Weg	Im Rohrbusch	Rheinauenstraße
Bettina-von-Arnim-Weg	Jahnstraße	Richard-Wagner-Straße
Breslauer Straße	Josef-Seib-Straße	Riedstraße
Briebelstraße	Karlstraße	Rosengasse
Briebelweg	Käthe-Kollwitz-Straße	Schillerstraße
Bruchrainstraße	Kettelerstraße	Schlesierstraße
Brücklache	Kirchgäßchen	Schubertstraße
Bürstädter Straße	Kirchstraße	Schumannstraße
Clara-Schumann-Weg	Kleine Rosengasse	Sebastianusstraße
Dahlienweg	Klostergewannstraße	Selma-Lagerlöf-Straße
Danziger Straße	Kolpingstraße	Stettiner Straße
Darmstädter Straße	Königsberger Straße	Uhlandstraße
Dillstraße	Korgasse	Verdistraße
Dungauer Weg	Lenastraße	Viktoriastraße
Dürerstraße	Lessingstraße	Waldstraße
Egerländer Straße	Lilienweg	Wattenheimer Straße
Eichendorffstraße	Lindenstraße	Wiesenstraße

Abrechnungsgebiet 2

Straßenliste

Zu den Verkehrsanlagen in Abrechnungsgebiet 2 gehören die nachfolgend aufgeführten Straßen und Wege einschließlich deren Nebenanlagen:

Altrheinstraße
Am Steiner Kreuz
Bachlangweg
Domstiftstraße
Enggasse
Frankenstraße
Fröbelstraße
Gartenstraße
Hofheimer Straße
Karolingerstraße
Merowingerstraße
Neulandstraße
Nibelungenstraße
Rathausstraße
Ringstraße
Römerstraße
Salierstraße
Schleegasse
Sickingerstraße
Siegfriedstraße
Stauferstraße
Steinstraße
Sudetenstraße
Wingertstraße
Wormser Straße
Zum alten Wasserwerk
Zum Rhein
Zum Steiner Wald

Abrechnungsgebiet 3

Straßenliste

Zu den Verkehrsanlagen in Abrechnungsgebiet 3 gehören die nachfolgend aufgeführten Straßen und Wege einschließlich deren Nebenanlagen:

Am Golfpark
Am Markgrafenhüttchen
An der Gründengewann
Bachhorststraße
Beunestraße
Blütenweg
Burgstraße
Hofheimer Weg
Im Langen Wingert
Im Sandweg
Luisenstraße
Neue Wormser Straße
Neugasse
Neuländerpfad
Nordheimer Weg
Rheinstraße
Schulstraße
St.-Christophorus-Straße
Weschnitzstraße